



Brüssel, den 21. November 2017  
(OR. en)

14611/17

**Interinstitutionelles Dossier:  
2017/0241 (NLE)**

**PECHE 458**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 12750/17 PECHE 368 - COM(2017) 556 final

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Kündigung des mit der Verordnung (EG) Nr. 1563/2006 des Rates vom 5. Oktober 2006 abgeschlossenen partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Union der Komoren  
- Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

1. Die Europäische Kommission hat dem Rat am 29. September 2017 den oben genannten Vorschlag vorgelegt. Im Anschluss an den Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1332 des Rates vom 11. Juli<sup>1</sup>, mit dem die Union der Komoren in die Liste nichtkooperierender Drittländer bei der Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei aufgenommen wurde, zielt der Vorschlag auf die Kündigung des genannten Partnerschaftsabkommens ab.

<sup>1</sup> ABl. L 185 vom 18.7.2017, S. 37.

2. Die Gruppe "Interne und externe Fischereipolitik" hat in ihrer Sitzung vom 15. November 2017 eine Einigung über den Vorschlag erzielt, nachdem einige Änderungen an dem ursprünglichen Wortlaut von Artikel 2 und den diesbezüglichen Erwägungsgründen vorgenommen wurden. Diese Änderungen zielen darauf ab, i) eine Frist von sechs Monaten für das Wirksamwerden der Kündigung festzulegen und ii) zu gewährleisten, dass die Kündigung vor ihrem Wirksamwerden widerrufen werden kann, für den Fall, dass die Union der Komoren durch einen Beschluss des Rates von der Liste nichtkooperierender Drittländer gestrichen wird. Ferner kam die Gruppe überein, die Rechtsgrundlage des Beschlusses des Rates dahin gehend zu ändern, dass sie nun "Artikel 43 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a" lautet.
3. Die Kommission gab eine Erklärung für das AStV-/Ratsprotokoll zur Rechtsgrundlage ab (im Addendum).
4. DK und UK haben Parlamentsvorbehalte eingelegt.
5. Der AStV wird daher ersucht, die in der Gruppe erzielte Einigung zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen
  - a) beschließt, die Rechtsgrundlage des Beschlusses des Rates in "Artikel 43 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a und Absatz 7" zu ändern und den vereinbarten Wortlaut des Beschlussentwurfs (Dok. 14423/17 PECH 446, in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung) dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zuzuleiten, mit dem Ersuchen, Letztere binnen drei Monaten zu erteilen; und
  - b) die im Addendum enthaltene Erklärung in das Protokoll über seine Tagung aufnimmt.